



# MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

9521 Treffen / Kärnten

Telefon: 042 48/28 05-0, Fax: 042 48/28 05-25,  
e-mail: [treffen@ktn.gde.at](mailto:treffen@ktn.gde.at), Homepage: [www.treffen.at](http://www.treffen.at)

Treffen, 06.Juli 2010

Bearbeiterin: AL Mayer

Az.: 1a-016 - 2010

## Verordnung

*(konsolidierte Fassung)*

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 01. Juli 2010, Zahl 1a-016 - 2010, i. d. F. v. 30. Mai 2011, Zl.: 3-828-2011, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2010, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See.

### § 2

#### Markttag, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Jährlich am Sonntag dem oder nach dem 14. September (Kreuzerhöhung), wenn der 14.09. ein Montag oder Dienstag am Sonntag vorher, findet in Treffen am Marktplatz v. 8 – 19 Uhr der **Kirchtagsmarkt** statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:  
Süß- und Spielwaren
- b) Nebengegenstände:  
Bekleidung

- (2) Jährlich am Montag nach dem Kirchtagsmarkt findet in Treffen am Marktplatz v. 8 -19 Uhr der **Krämermarkt** statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- c) Hauptgegenstände:  
Bekleidung  
Haushaltsartikel  
Küchengeräte
- d) Nebengegenstände:  
Süß- und Spielwaren

### **§ 3**

#### **Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen**

- (1) Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen hat durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Marktbesucher zu erfolgen.
- (2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

### **§ 4**

#### **Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben diesen mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

### **§ 5**

#### **Ausweiseleistung und Überwachung**

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Marktordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 14.Juli 1989, Zahl 1a-721/0 - 1989, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Wuggenig

Angeschlagen am: 07.07.2010

Abgenommen am: 31.08.2010